

Satzung

über Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Warendorf sowie über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Warendorf (Feuerwehrsatzung)

vom 21.12.2012

Der Rat der Stadt Warendorf hat aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW 1994, S.666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474/SGV. NRW. 2012) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der jeweils gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Allgemeines

- (1) Die Stadt Warendorf unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Soweit die Pflichtaufgaben der Freiwilligen Feuerwehr nicht beeinträchtigt werden, können Leistungen oder Einrichtungen der Feuerwehr in Anspruch genommen werden.
- (4) Ist die Erforderlichkeit einer Brandsicherheitswache gem. § 7 FSHG festgestellt worden und der Veranstalter nicht in der Lage, eine den Anforderungen genügende Sicherheitswache zu stellen, so hat die Feuerwehr diese Aufgabe zu übernehmen.

Teil I

§ 1 Kostenersatz

- (1) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Warendorf (§ 41 Abs. 2 FSHG) und Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne von § 25 FSHG wird der Ersatz entstandener Kosten verlangt:
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat.
 2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften.
 3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung.
 4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist.
 5. vom dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt.
 6. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war.
 7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat.

8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

- (2) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht. Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

§ 2 Entgelte für freiwillige Hilfeleistungen

- (1) Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Warendorf, die nicht nach § 41 Abs. 1 FSHG unentgeltlich sind und nicht unter die Vorschrift des § 41 Abs. 2 FSHG fallen (Gestellung von Brandsicherheitswachen, freiwillige Hilfeleistungen, zeitweise Überlassung von Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr), werden Entgelte erhoben.
- (2) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (4) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen und ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat derjenige Schadenersatz zu leisten, der die Leistung in Anspruch genommen oder sie bestellt hat.

§ 3 Berechnungsgrundlage

- (1) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif der **Anlagen I A** und **I C**, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Soweit der Kostenersatz und die Entgelte nach Zeit zu berechnen sind, ist die Zeit vom Ausrücken der Feuerwehr bis zum Wiedereintrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte in ihre jeweiligen Standorte maßgebend.
- (3) Die Bereitstellung von Fahrzeugen für Brandsicherheitswachen, soweit diese nicht benutzt werden, wird gem. Ziffer 2 und 3 mit 25 % der Kostensätze in Rechnung gestellt.
- (4) Die Einsatzzeit richtet sich nach dem Einsatzbericht der Feuerwehr.

§ 4 Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr sind die in § 1 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung der Kosten für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch genommen oder bestellt hat. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Forderung

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 1 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, sofern nicht in dem Bescheid ein späterer Termin bestimmt ist.
- (2) Der Entgeltanspruch gemäß § 2 entsteht mit Beendigung der entgeltpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit Bekanntgabe des Entgeltbescheides fällig, sofern nicht in dem Bescheid ein späterer Termin bestimmt ist.

Teil II

§ 6 Zweck der Brandschau

- (1) Die Brandschau gem. § 6 FSHG dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 7 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 6 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
 - b) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt werden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 8 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach in der **Anlage I B** aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage II aufgeführten Objekte. Diese Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

§ 9 Auslagenersatz

Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 10 Zeitliche Folge der Brandschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt Warendorf unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßen Ermessen festgelegt.

§ 11 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. Teil II § 7 Abs. 1 Buchstabe b) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

Gemeinsame Schlussvorschriften

§ 12 Haftung

- (1) Die Haftung der Stadt Warendorf für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige oder Entgeltpflichtige bzw. Gebührenschuldner die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zufällt.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Anlage I

zur Satzung über Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Warendorf sowie über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Warendorf vom 21.12.2012

A. Kostentarif für Kosten und Entgelte

	Euro je 15 min
1. Dienst- und Arbeitsleistung pro Person	5,00
2. Löschgruppenfahrzeug Tanklöschfahrzeug Hilfeleistungslöschfahrzeug	16,00
3. Kraftfahrdrehleiter	32,00
4. Einsatzleitwagen Mannschaftstransportfahrzeug Kommandowagen	8,50
5. Gerätewagen Rüstwagen Schlauchwagen	12,50
6. Verbrauchsmaterial und Entsorgung (Ölbeseitigungsmittel, Löschpulver, Schaummittel, sonstiges Material) nach Verbrauch und tatsächlichen Kosten	

B. Gebühren für Brandschauen

Für die Bemessung der Gebühren nach § 7 der o.a. Satzung gelten folgende Regelungen:

	je 15 Minuten
1. Durchführung der Brandschau pro Person	9,00 €
2. Vorbereitung oder Nachbereitung pro Person	8,00 €

C. Entgelte Atemschutzwerkstatt

1. Überprüfung je Atemschutzgerät	12,00 €
2. Reinigen, Desinfizieren und Überprüfen je Gerät	25,00 €
3. Überprüfen je Maske	6,00 €
4. Reinigen, Desinfizieren und Überprüfen je Maske	12,00 €
5. Füllen einer Pressluftflasche pro Liter Flaschenvolumen	1,70 €

Anlage II

Brandschauobjekte nach Erhebungsbogen „Brandschauwesen“ Stadt Warendorf

Kennziffer	Objekte
01	Pflege- und Betreuungsobjekte
01.1	Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)
01.2	Altenwohnheim mit/ohne Pflegesatz
01.3	Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
01.4	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten
01.5	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen)
01.6	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
01.7	Sonstige Pflege- und Betreuungsobjekte
02	Übernachtungsobjekte
02.1	Beherbergungsbetrieb nach Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten (BeVO) (ab 12 Betten)
02.2	Obdachlosenunterkünfte
02.3	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
02.4	Campingplätze (Campingplatzverordnung – CPIVO)
02.5	Sonstige Übernachtungsobjekte
03	Versammlungsobjekte
03.1	Versammlungsobjekte nach Versammlungsstättenverordnung (VstättVO)
03.2	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen
03.3	Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben
03.4	Versammlungsstätten im Freien mit Szeneflächen, deren Besuchsbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst und teilweise aus baulichen Anlagen besteht
03.5	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucherinnen und Besucher fassen
03.6	Gebäude mit Bühnen-/Szeneflächen (ab 100 Personen)
03.7	Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)
03.8	Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen)
03.9	Gebäude mit Bühnen-/Szeneflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)
03.10	Schank-/Speisewirtschaften (über 100 m ²)
03.11	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
03.12	Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1000 qm
03.13	Sonstige Versammlungsobjekte
04	Unterrichtsobjekte
04.1	Schulen nach bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)

Kenn- ziffer	Objekte
04.2	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte in Ausbildungsstätten für die BASchulR nicht gelten
04.3	Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden
04.4	Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
04.5	Sonstige Unterrichtsobjekte
05	Hochhausobjekte
05.1	Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochhVO)
05.2	Sonstige Hohe Häuser
06	Verkaufsobjekte
06.1	Geschäftshäuser nach Geschäftshausverordnung (GhVO)
06.2	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 qm Verkaufsfläche
06.3	Verkaufsstätten, für die die GhVO nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 qm Verkaufsfläche
06.4	Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche
06.5	Sonstige Verkaufsobjekte
07	Verwaltungsobjekte
07.1	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 qm Nutzfläche
07.2	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 qm Nutzfläche
07.3	Sonstige Verwaltungsgebäude
08	Ausstellungsobjekte
08.1	Museen
08.2	Messegebäude
09	Garagen
09.1	Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO)
09.2	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 qm
10	Gewerbeobjekte
10.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm
10.2	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
10.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm
10.4	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
Ist ein in der Anlage II nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.	

Bekanntmachungsanordnung

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Warendorf sowie über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Warendorf (Feuerwehrsatzung) vom 21.12.2012 gemäß Ratsbeschluss vom 20.12.2012


Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung Verfahren worden ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20.12.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser ortrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 21.12.2012



Jochen Walter
Bürgermeister